

Finanz- und Kirchendirektion, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal

An die Einwohnergemeinden
des Kantons Basel-Landschaft

Liestal, 28. April 2025

Ausrichtung kommunaler Beiträge zur Anerkennung und Förderung der Betreuung und Pflege durch Bezugspersonen

Sehr geehrte Damen und Herren

In der weiter zurückliegenden Vergangenheit war das Thema mit dem pauschalen «Pflegeauslagensatz» merklich einfacher gewesen, auch in steuerlicher Hinsicht. Die Rechtslage hat sich mit dem Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (SGS 941) seit dem Jahr 2017 aber ebenso geändert wie die inzwischen erhöhten Beiträge der Gemeinden und deren Vielfalt. Im Jahr 2020 hat das kantonale Amt für Gesundheit deshalb ein entsprechendes Musterreglement für die Gemeinden herausgegeben. Aufgrund von § 28 Abs. 1 dieses Gesetzes können die Gemeinden *Beiträge zur Anerkennung und Förderung von Betreuung und Pflege durch Bezugspersonen* ausrichten. Es handelt sich dabei um eine *Art Subvention bzw. Förderbeitrag*.

Es fehlen dabei die klassischen Merkmale eines Arbeitsvertrags oder Auftrags, weshalb es sich aus steuerlicher Sicht nicht um Erwerbseinkommen handeln kann, sondern gemäss der Einkommens-Generalklausel um *übriges Einkommen*: Nach § 23 Abs. 1 des kantonalen Steuergesetzes (SGS 31; StG-BL) sowie Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer. Dem sollte sich nach unserer – für die SVA aber offiziell nicht verbindlichen – Auffassung auch die sozialversicherungsrechtliche Sicht anschliessen. Aus demselben Grund sind beispielsweise auch die Förderbeiträge des Kantons für Energiesparmassnahmen oder die Einspeisevergütungen von Photovoltaikanlagen nicht AHV-pflichtig.

Dass die steuerliche Abklärung länger gedauert hat als sonst üblich, liegt unter anderem auch an der politischen Dimension des Themas, nicht nur in unserem Kanton, sondern gesamtschweizerisch. An einer durch die kantonale Steuerverwaltung durchgeführten Umfrage haben elf unterschiedlich grosse Gemeinden teilgenommen. Die Ergebnisse dieser Umfrage haben gezeigt, dass die Gemeinden teilweise bedeutende Beträge für die Pflege durch Angehörige an Pflegende oder gepflegte Personen pro Jahr ausrichten.

Aufgrund der erwähnten Rechtslage und in sinngemässer Anlehnung an § 33 Abs. 1 StG-BL unterliegen die jährlich ausgerichteten Beiträge ab einem Betrag von 2'000.– Franken pro Person bei der Staatssteuer und der direkten Bundessteuer der Einkommenssteuer. Ab dem Steuerjahr 2025 ausgerichtete Beiträge sind zukünftig in der Steuererklärung unter «Übrige Einkünfte» (Ziffer 380) zu deklarieren. Ausgerichtete Beiträge bis zu 2'000.– Franken sind zwar zu deklarieren, bleiben jedoch als Freibetrag steuerfrei.

Die kommunalen Beiträge werden je nach Reglement an die pflegende oder aber auch an die gepflegte Person ausgerichtet. Für den Nachweis der erhaltenen Beiträge hat das zahlende Gemeinwesen eine entsprechende Bescheinigung pro Jahr an diejenige Person auszustellen, der die Beiträge tatsächlich ausbezahlt werden. Die Besteuerung erfolgt demnach bei derjenigen Person, die diese finanzielle Leistung erhält. Es erfolgt eine Information der Steuerpflichtigen über die üblichen Kanäle sowie die Wegleitung zur Steuererklärung.

Für die zukünftig jährliche Erhebung der Daten wurde ein Excel-Fragebogen angefertigt. Diesen lassen wir Ihnen im Anhang zukommen. Bitte beachten Sie die Hinweise im Excel-Fragebogen. Wir bitten Sie, die Tabelle betreffend das Jahr 2025 bis zum 31. Januar 2026 ausgefüllt über den gesicherten E-Mailverkehr über (FTapi / X-Transfer oder mit Incamail) an stv.scanning@bl.ch zu retournieren.

Bitte beachten Sie, dass sich die vorliegenden Ausführungen lediglich auf die steuerlichen Rechtsgrundlagen stützen. Sollten sich allfällig sozialversicherungsrechtliche Fragen stellen, sind diese an die zuständige Behörde zu richten.

Wir bedanken uns für Ihre geschätzte Mitarbeit und Ihre Unterstützung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Ilidko Wissler
Leiterin Geschäftsbereich



Benjamin Pidoux
Leiter Rechtsdienst

- Beilage: Excel-Fragebogen Pflegesubventionen
- Kopie an: SVA Basel-Landschaft, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen